

Geringfügige Änderung der Überbauungsordnung «Mittleres Moos West» im Verfahren nach Art. 122 BauV

Erläuterungsbericht

Ausgangslage

Während der öffentlichen Auflage der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 13 «Mittleres Moos West», in der Zeit vom 2. Oktober bis 3. November 2008 sind bei der Gemeinde 2 Einsprachen eingegangen. Die Einsprechenden sind Eigentümer von Grundstücken, die direkt an den Überbauungsordnungsperimeter angrenzen.

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 563 hat in seiner Einsprache vom 8. Oktober 2008 verlangt, dass die Baulinie auf der Südseite seines Grundstückes von 7.5m auf 10m verlegt wird. Diesem Anliegen hat die Gemeinde entsprochen.

Nach weiteren Verhandlungen mit den Einsprechenden haben diese am 15. Oktober 2009 ihre Einsprache unter der Voraussetzung zurückgezogen, dass auch der Grenzabstand auf der Westseite der Parzelle Nr. 563 auf 10m festgelegt wird.

Änderung des Überbauungsplanes

Grundsätzlich gelten in den Sektoren A und B die baupolizeilichen Masse der Industrie- und Gewerbezone (IGZ) resp. der heutigen Arbeitszone (A). Gemäss Art. 212 Gemeindebaureglement der Einwohnergemeinde Interlaken gilt in der Arbeitszone gegenüber anderen Zonen (ausgenommen A und L) ein Zonenabstand von 10m.

Da jedoch für An- und Nebenbauten reduzierte Abstandsvorschriften gelten, genügt diese Regelung den Einsprechenden nicht. Sie verlangen, dass auch auf der Westseite ihrer Parzelle eine Baulinie im Abstand von 10 m festgelegt wird, was eine Änderung des Überbauungsplanes erfordert.

Auswirkungen

Die Änderung des Überbauungsplanes betrifft nur die Gemeinde als Eigentümerin der Parzelle Nr. 1166 sowie die Einsprechenden und geschieht auf deren ausdrücklichen Wunsch. Weitere Auswirkungen hat die Anpassung nicht. Das bereits eingereichte Baugesuch im Baufeld Verkaufsnutzung wird dadurch nicht tangiert.

Verfahren

Bei der vorgesehenen Anpassung des Überbauungsplans handelt es sich um eine geringfügige Änderung gemäss Art. 122 BauV. Die betroffene Grundeigentümerin stimmt der Änderung unterschriftlich zu. Die Änderung kann deshalb vom Gemeinderat ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschlossen und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung eingereicht werden.

März 2010